

# Örtliche Bauvorschriften

**1. Geltungsbereich**

Die örtlichen Bauvorschriften werden für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 56 B erlassen.

**2. Dachform**

Die Gebäude sind mit geneigten Dachflächen zu errichten. In dem Baugebiet darf die Dachneigung nicht weniger als 30° und nicht mehr als 50° betragen. Ausgenommen davon sind untergeordnete Gebäudeteile im Sinne des § 7b NBauO, sowie Wintergärten, Garagen und Nebenanlagen im Sinne der §§ 12 und 14 BauNVO, Dachgauben und Krüppelwalme. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind ebenfalls Grasdächer: Der Neigungswinkel darf hier nicht weniger als 20 ° betragen.